

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: **46. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Umwandlung von gewerblicher Baufläche
in Sonderbaufläche im Bereich Gewerbegebiet
Dammhusen“**

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung

Das Plangebiet wird begrenzt:

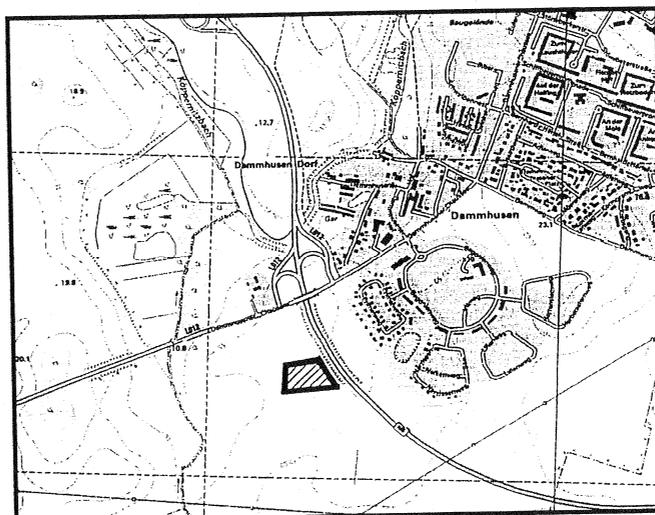
im Norden: durch das Gewerbegrundstück des Sanitär-Großhandels Jensen

im Osten: durch die Westtangente

im Süden: durch die verbleibenden Flächen des im B-Plan
ausgewiesenen Teilgewerbegebietes GE-1

im Westen: durch die Straße „An der Westtangente“

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2006 gefasste Abschließende Beschluss gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 22. Januar 1998 zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von gewerblicher Baufläche in Sonderbaufläche im Bereich Gewerbegebiet Dammhusen“, bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 28. November 2006, Aktenzeichen VIII 230 b – 512.111 – 06000 (46. Änd.) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.